

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser und Hallen des Marktfleckens Villmar

Aufgrund der §§5, 51 Ziffer 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar in der Sitzung am 06.04.2000 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bürgerhäuser und Hallen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Bürgerhäuser und Hallen der Gemeinde Villmar sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen den Bürgern und Vereinen für kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
2. Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sie entscheidet über die Vergabe. Die Überlassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Überlassung kann widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten im öffentlichen Interesse vordringlich benötigt werden. Das vordringliche, öffentliche Interesse muss durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgestellt sein. Die Vermieterin hat in diesem Falle dem Veranstalter die unabwiesbaren Kosten zu ersetzen.

Die Überlassung von Räumen erfolgt durch den schriftlichen Mietvertrag. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen haben die Sitzungen der Gemeindegremien und die Veranstaltungen der Gemeinde,

3. Die Benutzung der Bürgerhäuser und Hallen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.
4. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Mieter/Benutzer die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die vom Gemeindevorstand beschlossene Hausordnung für die Bürgerhäuser und Hallen der Gemeinde Villmar an.

§ 2 Benutzungsgebühren, Pflichten des Mieters/Benutzers, Sorgfaltspflichten

1. Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
Für durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Mieter/Benutzer in vollem Umfang. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände
2. Der Mieter/Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Anweisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten.
3. Der Mieter/Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein.
Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person. Bei Veranstaltungen von Privatpersonen ist der Antragsteller zugleich Verantwortlicher.
4. Der Mieter/Benutzer erkennt mit der Inaugenscheinnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
Für Mängel, die während der Dauer der Benutzung auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
Der Haftungsausschluss erstreckt sich auf die eingebrachten Sachen wie z.B. Garderobe. Weiterhin wird die Gemeinde bei evtl. auftretenden Personenschäden von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
5. Art und Umfang der Reinigung der benutzten Räume ist in der jeweiligen Hausordnung geregelt.
Benutzte Geräte, benutztes Geschirr und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.
Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.
6. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions zu erheben. Die Kautions wird nach der Abnahme der korrekt erfolgten Endreinigung zurückgezahlt.
7. In den Fällen des Abs. 1 ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Kautions zu verrechnen bzw. ganz einzuhalten.
8. Grundsätzlich sind im Rahmen des „Brandschutz- und Brandsicherheitsdienstes“ alle Veranstaltungen bei der Gemeinde anzumelden.
Die entsprechenden Brandschutzbestimmungen wie z.B. Fluchtwege, Notausgänge usw. sind von den Veranstaltern zu beachten. Ob und in welcher Form bei Veranstaltungen ein Brandsicherheitsdienst zu leisten ist, wird vom Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Villmar in Absprache mit dem Gemeindevorstand festgelegt.

Die hierdurch anfallenden Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Villmar.

§ 3 Bewirtschaftung der Räume

1. Die Mieter/Benutzer können die angemieteten Räumlichkeiten kommerziell nutzen. Unter einer kommerziellen Nutzung ist zu verstehen: Die Erhebung von Eintrittsgeldern und/oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken gegen Entgelt.

Ausnahme: König-Konrad-Halle

Die Gaststätte, die Kegelbahn und die Lahnterrasse der König-Konrad-Halle sind einem Pächter bzw. einer Pächterin übertragen.

Die hier nicht verpachteten Räumlichkeiten können von der Pächterin bzw. von dem Pächter sowie von Bürgern und Vereinen der Gemeinde Villmar angemietet und selbst bewirtschaftet werden.

Die Zubereitung und Verabreichung von Speisen sind dem Pächter/Pächterin vorbehalten.

2. Bei Nutzung der Bürgerhäuser und Hallen haben die Mieter/Benutzer die Bestimmungen des geltenden Getränkeliiefervertrages zu beachten.
3. Die Mieter/Benutzer sind nicht berechtigt, die überlassenen Räume weiter- oder unterzuvermieten oder anders, als zu dem genehmigten Zweck zu nutzen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Gemeindeeigene Bürgerhäuser und Hallen werden gemeindeansässigen Vereinen und gemeindeansässigen politischen Parteien und Wählergruppen für Übungs-, Versammlungs- und Veranstaltungszwecke gebührenfrei überlassen.

Bei anderen Veranstaltungen sind die nachfolgenden Gebühren zu erheben. Erfolgt eine kommerzielle Nutzung, so fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer an.

1. König-Konrad-Halle Villmar

1.1

Die Vermietung des Foyers wird in der Regel ausgeschlossen. Es kann nur in Verbindung mit dem kleinen Saal/großen Saal/Gaststätte angemietet werden.

1.2

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sowie der/des Pächterin/Pächters sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		120,00 €	150,00 €
Kleiner Saal		40,00 €	50,00 €
Foyer		35,00 €	40,00 €

1.3

Bei sonstigen Veranstaltungen sind die nachfolgend aufgeführten Gebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		380,00 €	470,00 €
Kleiner Saal		130,00 €	160,00 €
Foyer		110,00 €	130,00 €

1.4 Nutzung des Beamers

Bei gewerblicher bzw. kommerzieller Nutzung von auswärtigen Personen und Vereinen ist eine Gebühr von 200,00 € zu entrichten.

Bei privater Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsichten und für ortsansässige Personen und Vereine mit Gewinnerzielungsabsicht ist eine Gebühr 50,00 € zu entrichten.

Für die Nutzung ortsansässiger Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht wird keine Gebühr erhoben.

2. Eichelberghalle Aumenau

2.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Gesamte Halle		220,00 €	270,00 €
2/3 Halle		150,00 €	190,00 €
Clubraum		50,00 €	60,00 €
Küche		20,00 €	40,00 €

2.2

Bei sonstigen Veranstaltungen sind die nachfolgend aufgeführten Gebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Gesamte Halle		720,00 €	910,00 €
2/3 Halle		480,00 €	610,00 €
Clubraum		120,00 €	150,00 €
Küche		40,00 €	80,00 €

3. Seelbachtalhalle Seelbach

3.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		140,00 €	170,00 €
½ Halle		70,00 €	85,00 €
Kleiner Saal		30,00 €	40,00 €
Küche		20,00 €	40,00 €

3.2

Bei sonstigen Veranstaltungen sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		450,00 €	550,00 €
½ Halle		225,00 €	275,00 €
Kleiner Saal		100,00 €	125,00 €
Küche		40,00 €	80,00 €

4. Dorfgemeinschaftshaus Falkenbach

4.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		50,00 €	60,00 €
Gaststätte		20,00 €	30,00 €
Küche		20,00 €	40,00 €

4.2

Bei sonstigen Veranstaltungen sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		170,00 €	210,00 €
Gaststätte		80,00 €	100,00 €
Küche		40,00 €	80,00 €

5. Volkshalle Weyer

5.1

Bei privaten Veranstaltungen von Einwohnern des Marktfleckens Villmar sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		120,00 €	140,00 €
Foyer		35,00 €	40,00 €
Küche		20,00 €	40,00 €

5.2

Bei sonstigen Veranstaltungen sind nachstehend aufgeführte Benutzungsgebühren zu entrichten.

		Kommerzielle Nutzung	
Großer Saal		370,00 €	450,00 €
Foyer		100,00 €	110,00 €
Küche		40,00 €	80,00 €

§ 5

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand von den Festsetzungen dieser Satzung und den Gebührensätzen abweichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser und Hallen der Gemeinde Villmar außer Kraft.

Villmar, den 06. April 2000

Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 24.09.2015 geändert und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 25. September 2017

Der Gemeindevorstand
Lenz, Bürgermeister